



Schwäbisch Gmünd, 16.07.2026  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 105/2026

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Unterrichtung  
- öffentlich -

**Allgemeine Finanzprüfung Stadt Schwäbisch Gmünd 2017 – 2019 einschließlich  
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020**

**Anlage:**

Anlage 1: Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Schwäbisch Gmünd 2017 bis 2019 einschließlich Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 vom 29.05.2026

**Sachverhalt:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 09.04.2025 bis 06.11.2025 bei der Stadt Schwäbisch Gmünd und anschließend bei der GPA eine überörtliche Prüfung durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Schwäbisch Gmünd in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 einschließlich der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2022, Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2023 und Fernwärmeversorgung II Bettringen-Nordwest in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2023.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung berücksichtigt gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, über die gesamten Prüfungsinhalte hinweg, vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§§ 3, 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Eine wirksame örtliche Prüfung, die im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die prüfungsrelevanten Verwaltungsbereiche insgesamt und sachgerecht prüft und deren zutreffende Prüfungsergebnisse von der Verwaltung be-



achtet und erforderlichenfalls umgesetzt werden, entlastet mithin die überörtliche Prüfung durch die GPA maßgeblich. In die sachliche Prüfung (§§ 16, 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO).

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 17. Dezember 2025 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der schriftliche Prüfungsbericht ging mit Datum 29. Mai 2026 ein.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist die Verwaltung dazu verpflichtet, den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Dies kann, laut Aussage der GPA, beispielsweise dadurch geschehen, dass dem Gemeinderat eine Kopie der Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Kapitel 2) sowie der wesentlichen Prüfungsergebnisse (Kapitel 3) zur Verfügung gestellt wird. Dem kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass jedes Gemeinderatsmitglied Einsicht in den Prüfungsbericht verlangen kann.